Bernhard Müller Rechtsanwalt



Freiheitsweg 23

13407 Berlin

Tel.: 030/49870761

Fax.: 030/80571274

rabernhardmueller@alice-dsl.net

30. November 2018

Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin Petitionsausschuss

Der Bundestag möge beschließen, das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen StrEG wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit er freigesprochen oder das

Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt **oder**

soweit nach einer Strafverfolgungsmaßnahme im

Ermittlungsverfahren nicht innerhalb von 3 Monaten eine das Verfahren abschließende Entscheidung (Verfahrenseinstellung, Erhebung der Anklage oder Beantragung des Strafbefehls) getroffen wird.

- §7 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
- (2) Wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, wird für jede Strafverfolgungsmaßnahme eine Entschädigung von 1.000 Euro gezahlt.
- (3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung zusätzlich zu dem Betrag aus Absatz 2 für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung den Lohn für eine Arbeitszeit von 24 Zeitstunden nach dem Mindestlohngesetz, der für die Zeit galt, für die die Entschädigung zu zahlen ist. Für Zeiten vor dem 01.01.2015 beträgt dieser Betrag 204 Euro pro Tag.
- (4) Die Nutzungsausfallentschädigung für beschlagnahmte Computer beträgt zusätzlich zu dem Betrag nach Absatz 2 für jeden beschlagnahmten Computer pro Tag 10% vom Neupreis des beschlagnahmten Computers, wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt oder
nicht innerhalb von 3 Monaten nach der

Strafverfolgungsmaßnahme eine das Verfahren abschließende

Entscheidung getroffen, so entscheidet das Amtsgericht am Sitz
der Staatsanwaltschaft über die Entschädigungspflicht. An die
Stelle des Amtsgerichts tritt das Gericht, das für die
Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre, wenn
1. die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat,
nachdem sie die öffentliche Klage zurückgenommen hat,
2. der Generalbundesanwalt oder die Staatsanwaltschaft beim
Oberlandesgericht das Verfahren in einer Strafsache
eingestellt hat, für die das Oberlandesgericht im ersten
Rechtszug zuständig ist.

Begründung

Die bisherige Regelung enthält eine nicht hinnehmbare Rechtsschutzlücke für den Fall, dass bei einer Maßnahme wie zum Beispiel einer Durchsuchung oder einer Beschlagnahme keine Beweise gegen den Beschuldigten gefunden werden und die Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung trotzdem unterlässt. Diese Lücke soll durch die Gesetzesänderung geschlossen werden. 3 Monate sind die Zeit nach der im Verwaltungsrecht nach § 75 VwGO eine Untätigkeitsklage gegen die Behörde zulässig ist. Diese Zeit muss auch für den Entschädigungsanspruch gelten, wenn die Staatsanwaltschaft nach einer Strafverfolgungsmaßnahme untätig bleibt.

Eine Strafverfolgungsmaßnahme bei der Unschuldige einen Schaden erleiden, ist auch dann staatliches Unrecht, wenn dabei alle Gesetze dieses Staates eingehalten werden. Es ist dem Opfer eines solchen Verbrechens nicht zuzumuten, erst in einem langwierigen Verfahren nachweisen zu müssen, dass der erlittene Schaden auch ein Vermögensschaden ist, oder keine Entschädigung zu bekommen, wenn dieser Nachweis nicht gelingt. Insbesondere Einbrüche sind für die Opfer oft traumatisierend. Dies wird für die Opfer nicht dadurch besser, dass es sich bei den Einbrechern um die Polizei handelt und dieser Einbruch als "Durchsuchung und Beschlagnahme" durch einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss legalisiert ist. Vielmehr hat jeder, der unschuldig das Opfer des staatlichen Repressionsapparates wird, einen Anspruch auf schnelle und unbürokratische Entschädigung für dieses Unrecht, die auch dann zu zahlen ist, wenn kein materieller Schaden nachgewiesen werden kann. Hierfür bietet der neue § 7 Absatz 2 einen Auffangbetrag, der dem unschuldig Verfolgten auch ohne Nachweis eines materiellen Schadens zu zahlen ist.

Wer vom Staat seiner Freiheit beraubt wird, wird nicht nur für 3 Stunden am Tag sondern für 24 Stunden pro Tag seiner Freiheit beraubt. Hierfür muss er pro Tag mindestens so viel

bekommen, wie er verdient hätte, wenn er 24 Zeitstunden gearbeitet hätte. Die bisherige "Entschädigung" von 25 Euro ist weniger als der Mindestlohn für 3 Zeitstunden. Dies muss geändert werden.

Die Gerichte berechnen die Nutzungsausfallentschädigung für Computer, indem sie von den Kosten für ein Mietgerät ausgehen und davon die Kosten für den eingesparten Strom und die Gewinnspanne des Vermieters abziehen. Dies ist unzureichend. Der Schaden bei beschlagnahmten Computern besteht nur zu einem geringen Teil aus der fehlenden Hardware. Der größte Schaden besteht darin, dass der unschuldig Verfolgte keinen Zugriff auf die Daten hat, die auf den beschlagnahmten Computern gespeichert sind. Dies wird bei der bisherigen Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung nicht berücksichtigt. Hier ist ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich.

Die Petition konnte nicht elektronisch eingereicht werden, weil 500 Zeichen für die erforderliche Gesetzesänderung nicht reichen!

Bernhard Müller Rechtsanwalt